

1. Änderungssatzung zur Abänderung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich der Gemeinde Elend (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der § 4 und 6 der Gemeindeordnung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert am 21.12.1998 (GVBl. LSA S. 499) in Verbindung mit § 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.02.1992 (GVBl. S.108) zuletzt geändert am 27.01.1998 (GVBl. S.28) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elend in seiner Gemeinderatssitzung am 09. November 1999 für den Innenbereich der Gemeinde Elend folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

§ 7 der Baumschutzsatzung erhält folgende Fassung:

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Brocken“ schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.
Werden die betreffenden Bäume, Hecken und Gehölzgruppen anderweitig genau dargestellt, kann auf den Lageplan verzichtet werden.
Die Beurteilung von Anträgen zur Gehölzentnahme erfolgt durch einen Ausschuss, der aus einem Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft „Brocken“, einem Vertreter des Gemeinderates und zwei sachkundigen Einwohnern besteht.
Im Zweifelsfalle ist ein Sachverständiger heranzuziehen.
2. Die Erlaubnis aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann widerruflich oder befristet ausgesprochen werden. Der Antragsteller ist zu verpflichten, standortheimische Baum- und Straucharten als Ausgleich für entfernte Bäume, Hecken oder Gehölze zu pflanzen, soweit dies angemessen und zumutbar ist.
Die Neupflanzungen sollen den durch die Beseitigung der Gehölze eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Der Ausschuss kann Art und Größe der zu pflanzenden Bäume, Hecken und Gehölze festlegen. Die Neupflanzung ist auf den Flächen durchzuführen, auf denen die zur Beseitigung freigegebenen Bäume, Hecken und Gehölze standen. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, sollen die Neupflanzungen in der Nähe dieser Flächen oder anderenorts erfolgen. Die Verpflichtung der Neupflanzung umfasst auch die notwendige Pflege bis zu 3 Jahren nach der Pflanzung und ggf. den Ersatz der nachgepflanzten Gehölzarten.
3. Die Erfüllung der Auflagen kann auf dem Wege der Ersatzmaßnahme anderenorts vollstreckt werden (§ 13 NatSchG LSA).
4. § 31 des Baugesetzbuches bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wernigerode in Kraft.

Elend, den 10. November 1999

Bürgermeister